

Satzung

„Wuppertaler Wühlmäuse“ e.V.

Vereinsregister VR 4113

Gültig ab 11.11.2010

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Wuppertaler Wühlmäuse“

(2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.

(3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.

Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und -ziele

(1) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

(2) Kinder sollen ab dem 1. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Bereitschaft zur integrativen Gruppe ist vorhanden; die Entscheidung zur Aufnahme behinderter Kinder ist dem Vorstand in Absprache mit der pädagogischen Leitung vorbehalten. Im Einzelfall hängt die Aufnahme davon ab, dass eine Förderung und Betreuung des behinderten Kindes garantiert werden kann.

(3) Vorrangiges Ziel des Vereines ist die Betreuung von Kleinkindern bis zum Eintritt in den Kindergarten.

(4) Eine Gruppengröße von 10 Kindern sollte nicht überschritten werden.

(5) Durch individuell situationsorientierte, gezielte Anleitung pädagogisch ausgebildeter Personen werden die Kinder in allen Bereichen ihrer Entwicklung altersgerecht gefördert. Dazu zählen Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein, sozialer Umgang, Motorik, Sprachentwicklung, Kreativität und Umweltbewusstsein.

(6) Eine Ausweitung des Angebots auf verschiedene Stadtteile ist ein weiteres Ziel des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Aktive (ordentliche) Mitglieder des Vereins werden die Gründungsmitglieder sowie alle Eltern, die ihr Kind in der Einrichtung betreuen lassen, nach Bestätigung des Aufnahmeantrages und Abschluss des Betreuungsvertrages. Aktive Mitglieder sind immer natürliche Personen. Eltern, deren Kind nicht mehr betreut wird, erhalten automatisch den Status eines passiven Mitgliedes.

Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt und können ein Antrags- und Auskunftsrecht ausüben. Die Stimmberechtigung ruht, falls die Beschlussfassung der Mitglieder ein Rechtsgeschäft mit dem entsprechenden Mitglied umfasst.

- (2) Passive (fördernde) Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele nach §2 ideell oder materiell unterstützen, nach Bestätigung des Aufnahmeantrags. Sie sind in der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt und können ein Antrags- und Auskunftsrecht ausüben, sind aber nicht stimmberechtigt.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele nach §2 ideell durch Einbringen von Honorarleistungen und speziell auf die Vereinsarbeit abgestimmte Angebote unterstützen und diese dauerhaft dem Verein anbieten, nach Bestätigung des Aufnahmeantrags. Sie sind in der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt und können ein Antrags- und Auskunftsrecht ausüben, sind aber nicht stimmberechtigt.

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

- (5) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand erworben, wenn dieser die Annahme entsprechend bestätigt. Alle Mitglieder erhalten die Vereinssatzung.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

- (7) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich an den Vorstand zu erklären und ist halbjährlich zum 30. Juni oder zum 31. Dezember möglich.

Der sofortige Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinen Beiträgen 3 Monate im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung erhält das Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von 4 Wochen Berufung durch Schreiben an den Vorstand eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag nach Maßgaben des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Beschlossen werden

- Aufnahmebeitrag
- Mitgliedsbeitrag
- Elternbeitrag pro Betreuungsplatz

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- einem Kassentführer
- einem Protokollführer

Er wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Sinne des § 26 BGB.

- (3) Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange in ihrem Amt, bis die jeweiligen Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Zur Wahl wird die einfache Mehrheit benötigt. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird eine Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode gewählt. Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis seine Nachfolge/in gewählt und ins Vereinsregister eingetragen ist.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören die schriftliche Einberufung zur Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrnehmung einer 2-wöchigen Frist und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, die

- Aufstellung des Haushaltsplanes des Geschäftsjahres, Personaleinstellungen, Buchführung und Jahresbericht, Verlagsadministration, Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Beschlussfassung zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand entscheidet innerhalb der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Alle Beschlüsse werden von 3 Mitgliedern unterzeichnet und den anderen Mitgliedern zugänglich gemacht. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (6) Vorstandsmitglieder sind in jedem Falle berechtigt, auch als Personal im Sinne ihrer Qualifikation nach entsprechender Vertragsvereinbarung für den Verein entgeltlich tätig zu sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einladung zu Versammlungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, der auch die Versammlung leitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Es wird eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung benötigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende.

- (5) Zu Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen benötigt.

- (6) Die Versammlung entscheidet über

- die Entlastung des Vorstandes aufgrund der Genehmigung des vorgelegten Berichtes
 - den Haushaltsplan
 - die Aufnahme von Darlehen
 - die Höhe der Beiträge
 - eventuelle Beteiligungen und Belastungen von Grundstücken
 - Satzungsänderungen sowie
 - die Auflösung des Vereins
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- Die erstellten Protokolle sind für alle Mitglieder zugänglich zu machen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Diese ist nur wie in § 8 (5) beschrieben möglich, wenn im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung eine entsprechende Ankündigung erfolgt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an den SKF, Sozialdienst katholischer Frauen in Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Arbeit und Zweckverfolgung in den Bereichen der Kinderbetreuung zu verwenden hat.